


Ausweitung der gesetzlichen Pfandpflicht auf Verpackungen von Milchgetränken ab dem 1. Januar 2024

Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen von Milchgetränken mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Litern wird die gesetzliche Pfandpflicht ausgeweitet. Betroffen sind Unternehmen, die

- ◆ Milch- und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent oder
- ◆ sonstige trinkbare Milcherzeugnisse gemäß § 2 Milch- und Margarinegesetz (vor allem Joghurt und Kefir) vertreiben.

 Auf diese Getränkeflaschen müssen Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 ein Pfand in Höhe von jeweils 0,25 EUR erheben. Eine gesetzliche Übergangsfrist gibt es nicht. Der Verkauf von bepfandeten Einweggetränkeflaschen an den Endverbraucher ist vor dem 1. Januar 2024 **nicht** zulässig.

Wie erfüllen Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten?

Bis zum 31. Dezember 2023

Systembeteiligung

Bis zum 31. Dezember 2023 sind Sie verpflichtet, das Recycling Ihrer Einwegkunststoffgetränkeflaschen zu finanzieren, auch wenn Sie die Umstellung auf die Pfandpflicht schon vorbereiten. Das heißt:

- ◆ Alle von der Änderung betroffenen Getränkeflaschen, die Sie im Jahr 2023 in Verkehr bringen, müssen daher zwingend und ausnahmslos an einem (dualen) System beteiligt sein.
- ◆ Dazu gehört auch die Pflicht, nach Ablauf des Jahres die konkreten Verpackungsmengen Ihrer Getränkeflaschen aus dem Jahr 2023 zu melden — bei Ihrem Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID. Das muss bis spätestens 15. Mai 2024 in Form einer Jahresabschlussmeldung geschehen.

 Verstoßen Sie gegen die Pflicht zur Systembeteiligung, gilt ein Vertriebsverbot für Ihre verpackten Waren. Außerdem drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 200.000 EUR.

Ab dem 1. Januar 2024

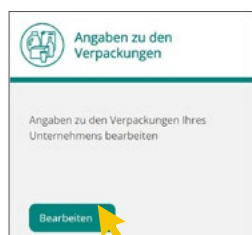
Änderungsregistrierung im Verpackungsregister LUCID

Durch die Umstellung auf die Pfandpflicht müssen Sie Ihre bestehende Registrierung im Verpackungsregister LUCID überprüfen und anpassen (Änderungsregistrierung) — und zwar wie folgt:

1. Angaben zu den Verpackungen

Hier geben Sie an, dass Sie pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen. Bitte beachten Sie: Sollten Sie Ihre Getränkeflaschen auf Mehrweg umstellen, ist das Häkchen bei „Mehrwegverpackungen“ zu setzen.

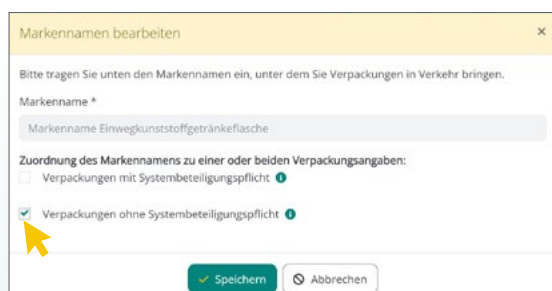
Bringen Sie neben den Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Mehrweggetränkeflaschen zusätzlich systembeteiligungspflichtige Verkaufs-, Um- und/oder Versandverpackungen in Verkehr, muss das Häkchen bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht weiterhin gesetzt bleiben. Ansonsten können Sie dieses entfernen.



Angaben zu den Verpackungen

Angaben zu den Verpackungen Ihres Unternehmens bearbeiten

Bearbeiten



Markennamen bearbeiten

Bitte tragen Sie unten den Markennamen ein, unter dem Sie Verpackungen in Verkehr bringen.

Markenname *

Markenname Einwegkunststoffgetränkeflasche

Zuordnung des Markennamens zu einer oder beiden Verpackungsangaben:

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Speichern **Abbrechen**

2. Markennamen bearbeiten

Die Markennamen Ihrer pfandpflichtigen Einwegkunststoffgetränkeflaschen müssen Sie bei den Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht angeben. Dies gilt auch bei einer Umstellung auf Mehrweg. Dazu klicken Sie hinter den jeweiligen Markennamen auf „Bearbeiten“ und setzen an der entsprechenden Stelle ein Häkchen. Das Häkchen bei „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“ können Sie entfernen, falls Sie unter demselben Markennamen keine Produkte in Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringen.



Was sind Mehrwegverpackungen?

Bei Mehrwegverpackungen handelt es sich um Verpackungen,

- die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, und
- deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht wird sowie
- durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch einen Pfand, gefördert wird.

Damit eine Verpackung eine Mehrwegverpackung ist, müssen alle drei aufgeführten Merkmale vorliegen.

Beteiligung Ihrer Getränkeflaschen am DPG-Pfandsystem

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen der betroffenen Milchgetränke Teil des DPG-Pfandsystems sein. Zeitgleich entfällt die Systembeteiligungspflicht für diese Getränkeverpackungen – und damit auch die Vorgabe, deren Mengen zu melden (Datenmeldung).

Um den gesetzlichen Regelungen bestmöglich gerecht zu werden, können betroffene Inverkehrbringer und Rücknehmer vorbereitend am DPG-System teilnehmen und die Planung für den Übergang auf die Befandung umsetzen. Ein Verkauf der als pfandpflichtig gekennzeichneten Einweggetränkeverpackungen an Endverbraucher ist erst ab dem 1. Januar 2024 gestattet.

Wo finden Sie weitere Informationen?

- Informationen zur Umstellung auf die Pfandpflicht und zum Umgang mit Restbeständen erhalten Sie auf der [Webseite der DPG](#).
- Eine Übersicht der pfandpflichtigen Getränkeverpackungen der DPG finden Sie [hier](#).